

Professor Dr. Bernhard Schmeidler.
München 59, Grossfriedrichsbürgerstr. 21.

den 20. Oktober 1941.

132

An den F. W. Hendel Verlag, Naunhof Kreis Grimma.

Sehr geehrtes Fräulein Dr. Harig!

Anbei sende ich Ihnen den Entwurf des Schriftleitervertrages und eine neue Fassung als Vorschlag von mir im Einvernehmen mit Herrn Professor Stengel. Da das Reichsinstitut an der Herausgabe der "Denkmäler" beteiligt ist, da der mit mir abzuschliessende Vertrag auch für etwaige Nachfolger von mir gelten soll, habe ich den Vertragsentwurf an Herrn Professor Stengel zur Kenntnisnahme und Mitwirkung bei der Formulierung gesandt. Eine Anzahl der hier vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hoffmann vertrete ich demgemäss gemeinsam mit Herrn Professor Stengel, doch sind diese Änderungen in der Hauptsache nur solche, die die Rechtslage und die Art der Tätigkeit des Schriftleiters genauer festlegen und umschreiben. Diese Bestimmungen sind von Herrn Prof. Stengel und mir für unsere Zusammenarbeit von Anfang an in Aussicht genommen worden und entsprechen nur der Tatsache, dass die "Denkmäler" eben "in Verbindung mit dem Reichsinstitut" herausgegeben werden. Sie entsprechen auch dem zwischen dem Verlag und dem Reichsinstitut inzwischen abgeschlossenen Vertrag. Für mich persönlich bedeuten diese Bestimmungen bei der Art meiner Zusammenarbeit mit Herrn Professor Stengel keine Bindung, gegen die ich in irgend einem Punkte etwas einzuwenden hätte. Und ein künftiger Schriftleiter, der vollauf sachverständig ist und ein Kenner der Bearbeitung von mittelalterlichen Geschichtsquellen ist, wie sie beim "Reichsinstitut" (Monumenta) konzentriert ist, wird dagegen auch nichts einwenden können. Es liegt das alles in der Natur der Dinge, und es wird nur auf die Persönlichkeit eines etwa zukünftigen Schriftleiters ankommen, ob er bei den formalen und richtunggebenden Bestimmungen des Vertrages tatsächlich seine volle und ungehemmte Selbständigkeit hat oder etwa glaubt, sich beeengt fühlen zu sollen. Für den Verlag aber sind alle diese Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Schriftleiter und dem Reichsinstitut im einzelnen belanglos und er wird dadurch nicht berührt.

Die Rechtsbestimmungen im Verhältnis zum Verlag berühren, soweit ich sehe, nur zwei vorgeschlagene Änderungen in § 1 und § 5. In § 1 steht nach dem Entwurf von Herrn Dr. Hoffmann, dass der Verlag nach Belieben eine veränderte und unveränderte Auflage - - - herstellen könne. Der Vorschlag einer nach Belieben veränderten Auflage scheint nun aber mir und Herrn Professor Stengel sowohl mir wie dem Reichsinstitut gegenüber bedenklich zu sein und in dieser Formulierung Möglichkeiten in sich zu schliessen, die mit der Art eines wissenschaftlichen Werkes wie die "Denkmäler" nicht vereinbar sind. Vielleicht sind solche Bestimmungen in Verträgen anderer Art gebräuchlich und unbedenklich, und von daher ohne weiteres hierher übernommen. Im vorliegenden Falle glaube ich annehmen zu können, dass ein wesentliches Interesse Ihres Verlages durch den Verzicht auf eine "nach Belieben des Verlages veränderte Auflage" nicht berührt wird und hoffe, dass Sie mit der Streichung dieser Bestimmung einverstanden sind. In § 5 liegt in der von Herrn Professor Stengel und mir vorgeschlagenen Fassung der letzten Worte wohl nur eine formale